

78. **Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juli 1913**
in Sachen **Brascher**, Bekl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Mann**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Widerspruchsklage hinsichtlich einer Anzahl, in der Schweiz verpfändeter und in der Schweiz den Gegenstand einer Pfandbetreibung bildender Anteile einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Anwendbares Recht.

A. — Der Bruder der Klägerin, Dr. Karl Mann, früher in Straßburg i. E., später in Meilen (Zürich), besaß ursprünglich 60 Anteile à nominell 2000 Mk. der Elsäßischen Emulsionswerke, Gesellschaft mit beschr. Haftung in Straßburg. Am 17. Februar 1910 kam zwischen ihm und dem Beklagten vor Bezirksgericht Meilen ein gerichtlicher Vergleich zu Stande, laut welchem Dr. Mann dem Beklagten als Sicherheit für eine von ihm gleichzeitig anerkannte Darlehensforderung 15 Anteile der erwähnten Gesellschaft im Nominalbetrag von 30,000 Mk. als Faustpfand zu übergeben erklärte, mit der Bemerkung, daß bis zur Ausstellung der Anteilscheine das Recht auf deren Bezug verpfändet sein solle. An diesen 30,000 Mk. Anteilen machte in einer, darauf vom Beklagten gegen Dr. Mann eingeleiteten Pfandbetreibung die Klägerin einen Eigentumsanspruch geltend, den sie damit begründete, daß Dr. Mann ihr schon am 10. Oktober 1908 $\frac{4}{5}$ aller seiner Anteile zu Eigentum abgetreten habe. Mit Rücksicht hierauf sowohl, als auch mangels Beobachtung der gesetzlichen Form und mangels Genehmigung seitens der Gesellschaft, sei die im Februar 1910 versuchte Verpfändung der 15 Anteile ungültig.

Da der Beklagte diesen Eigentumsanspruch bestritt, erfolgte die Einreichung der vorliegenden Widerspruchsklage, mit folgendem Rechtsbegehren:

„Ist nicht die Eigentumsansprüche der Klägerin an den 15 Anteilen der elsäßischen Emulsionswerke, an denen ein Faustpfandrecht zu Gunsten des Beklagten bestehen soll, zu schützen?“

B. — Nachdem der Präsident des Bezirksgerichts Meilen als Einzelrichter im beschleunigten Verfahren die Klage abgewiesen hatte, weil die Klägerin den Beweis nicht erbracht habe, daß zur-

Zeit der Verpfändung sie Eigentümerin der streitigen Anteile gewesen sei, erkannte am 22. Mai 1913 die Rekurskammer des zürch. Obergerichts:

„Die Klage wird gutgeheißen, und es wird der Einspruch der „Klägerin dagegen, daß die 15 Anteilsrechte an den elsäß. Emulsionswerken Ges. m. b. H., soweit sich diese und das vom Beklagten daran geltend gemachte Pfandrecht auf die der Klägerin „zustehende Beteiligung im Betrag von 73,200 Mk. erstrecken, „in der Betreibung Nr. 320 gegen Dr. Mann in Feldmeilen verwertet werden, für begründet erklärt.

„3. — Die Kosten beider Instanzen werden dem Beklagten aufgelegt.“

Dieses Urteil wird in der Hauptsache damit begründet, daß die vom Beklagten geltend gemachte Verpfändung sowohl mangels der dafür in § 15 des deutschen Gesetzes über die Gesellschaften mit beschr. Haftung vorgeschriebenen Form, als auch mangels der nach § 17 desselben Gesetzes erforderlichen Genehmigung seitens der Gesellschaft, nicht rechtsgültig zustande gekommen sei. Zur Geltendmachung dieser Mängel sei nun die Klägerin insoweit legitimiert, als gegenwärtig sie selber Eigentümerin solcher Anteile sei, welche ursprünglich dem Dr. Mann gehörten. Dies treffe nach einer von der Klägerin vor II. Instanz produzierten Bescheinigung des Registergerichts Straßburg hinsichtlich eines Betrages von nominell 73,200 Mk., aber auch nur bezüglich dieses Betrages zu, während die übrigen 46,800 Mk. Anteile im Besitz von Drittpersonen seien.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingereicht mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im Gegensatz zum Bezirksgerichtspräsidenten hat die Rekurskammer des Obergerichts zu der Frage, ob die im Februar 1910 zu Gunsten des Beklagten vorgenommene Verpfändung aus dem Grunde ungültig (oder teilweise ungültig) sei, weil schon damals der größte Teil der Gesellschaftsanteile des Dr. Mann nicht mehr diesem, sondern der Klägerin, und der Rest Drittpersonen gehört habe, nicht Stellung genommen, sondern die Klage

deshalb gutgeheißen (bezw. teilweise gutgeheißen), weil die Verpfändung als solche „mangels Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und mangels der Genehmigung durch die Gesellschaft“ ungültig sei. Trotz dieser, von ihr angenommenen völligen Ungültigkeit der Verpfändung hat sie aber die Klage doch nur teilweise gutgeheißen, insoweit nämlich, als die Verpfändung mit den gegenwärtigen Rechten der Klägerin kollidiere, d. h. offenbar (deutlich ist dies allerdings nicht gesagt, eine andere Auslegung des vorliegenden Urteils ist indessen nicht möglich): im Verhältnis von 73,200 zu 120,000, also für einen Nominalbetrag von $\text{Mk. } \frac{73,200 \cdot 30,000}{120,000} = 18,300 \text{ Mk.}$

(Dieser Interpretation des Urteils steht nicht etwa der Umstand entgegen, daß dem Beklagten sämtliche Kosten auferlegt wurden; denn für diesen ihren Kostenentscheid hat die Rekurskammer eine besondere Begründung gegeben, die sich auf den mutmaßlichen Erfolg einer allfälligen Vindikation der übrigen 11,700 Mk. seitens der betreffenden dritten Zeffionare bezieht).

Die Vorinstanz hat somit folgende drei Fragen, und nur diese entschieden:

1) ob die Verpfändung vom 17. Februar 1910 als solche, d. h. abgesehen von allfälligen ihr damals entgegenstehenden Rechten der Klägerin, rechtsgültig zu Stande gekommen sei;

2) welche Rechte gegenwärtig der Klägerin zustehen;

3) ob und inwieweit jene Verpfändung mit diesen Rechten kollidiere, m. a. W. ob und inwieweit die Anteilrechte von nominell 30,000 Mk., die Dr. Mann dem Beklagten im Februar 1910 verpfändete, und die seither zum Gegenstand einer Pfandbetreibung gemacht worden sind, mit denjenigen identisch seien, welche zur Zeit der Urteilsausfällung der Klägerin zustanden.

Im folgenden ist daher bezüglich jedes dieser drei Punkte die Frage der Kompetenz des Bundesgerichts besonders zu prüfen.

2. — Die Gültigkeit der Verpfändung als solcher ist von der Vorinstanz aus dem doppelten Grunde verneint worden, weil der Verpfändungsakt nicht in der Form eines notariellen oder gerichtlichen Vertrages im Sinne von § 15 des deutschen Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgenommen worden sei, und weil auch die in § 17 desselben Gesetzes vorgeschriebene

Genehmigung der „Veräußerung“ durch die Gesellschaft nicht stattgefunden habe. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob in Bezug auf die Form jener, in der Schweiz vorgenommenen Verpfändung wirklich deutsches Recht anwendbar war; denn auf alle Fälle war die Frage, ob es zu einer gültigen Verpfändung der streitigen Gesellschaftsanteile der Genehmigung seitens der Gesellschaft bedurfte, nach deutschem Recht zu entscheiden, da es sich dabei genau genommen um die Frage der Verpfändbarkeit jener Anteile handelte, diese letztere Frage aber selbstverständlich nur in Anwendung derjenigen Gesetzgebung beantwortet werden konnte, welcher die zu verpfändenden Rechte hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Wirkungen unterstanden, also (mit Rücksicht auf den in Deutschland befindlichen Sitz der Gesellschaft) nach deutschem Recht.

Die Entscheidung der Vorinstanz, daß das vom Beklagten beanspruchte Pfandrecht nicht rechtsgültig zustande gekommen sei, entzieht sich somit der Überprüfung des Bundesgerichts.

3. — Ebenso verhält es sich mit der Frage, welche Rechte gegenwärtig der Klägerin zustehen, eine Frage, die von der Vorinstanz, gestützt auf eine Bescheinigung des Registergerichts von Straßburg, dahin beantwortet worden ist, daß die Klägerin z. Zeit Anteilrechte im Nominalbetrage von 73,200 Mk. besitze. Indem die Rekurskammer auf diese, von einer deutschen Behörde herührende Bescheinigung abstellte, hat sie wiederum nicht eidgenössisches, sondern, soweit ihr nicht schon die Bescheinigung als solche genügte, deutsches Recht zur Anwendung gebracht, und es war denn auch die Frage, welche Anteilrechte die Klägerin erworben habe, ausschließlich nach deutschem Recht zu beurteilen (nicht nur hinsichtlich der Unterfrage, ob für die Abtretung der Anteile an die Klägerin die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich war und ob sie rechtsgültig erteilt worden sei, sondern auch hinsichtlich der Form des Abtretungsaktes, der ja — im Gegensatz zu der vom Beklagten geltend gemachten Verpfändung vom Februar 1910 — in Deutschland stattgefunden hatte).

4. — Die Frage endlich, ob und inwieweit die im Februar 1910 an den Beklagten verpfändeten Anteile mit denjenigen identisch seien, welche zur Zeit der Urteilsfällung der Klägerin zu-

430 A. Oberste Zivilgerichtsinstanz. — II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

standen, war insofern ebenfalls eine Frage des deutschen Rechtes, als dabei in erster Linie zu prüfen war, ob es sich bei den streitigen Anteilsrechten überhaupt um genau ausschreibbare, individualisierbare Rechte handelte. Wurde diese, selbstverständlich nach deutschem Recht zu beurteilende Frage verneint, so war damit bereits entschieden, daß sich die Verpfändung vom 10. Februar 1910 pro rata auf sämtliche ursprünglich dem Dr. Mann zugeschriebenen Gesellschaftsanteile bezogen habe, also auf diejenigen der Klägerin im Verhältnis von 73,200 zu 120,000.

Indem nun die Vorinstanz erklärt, es sei, weil „für die Teilrechte dieser Gesellschaft m. b. H. Anteilscheine nicht ausgestellt worden“ seien, „anzunehmen, daß sich das Pfandrecht, wäre es gültig, auf den entsprechenden ideellen Bruchteil an der Gesamtbeteiligung beziehen würde“, ist sie offenbar von der Annahme ausgegangen, es sei die Verpfändung einzelner, individuell ausgeschiedener Anteile in der Tat nicht möglich gewesen. Ihr Entscheid, daß die Verpfändung vom Februar 1910 sich pro rata auf sämtliche ursprünglich im Besitz des Dr. Mann gewesenen Anteilsrechte von nominell 120,000 Mt. erstreckt habe, entzieht sich somit ebenfalls der Überprüfung durch das Bundesgericht, und es kam daher auf die vorliegende Berufung auch hinsichtlich dieses letztern Punktes nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

79. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Juli 1913
in Sachen **Hermann**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen
Frehner, Kl. u. Ber.-Bekl.

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein Urteil, in welchem nur eine Präjudizialfrage zu einer Frage des kantonalen Prozessrechts nach eidgenössischem Recht zu beurteilen war und beurteilt worden ist.

A. — Durch Urteil des Bezirksgerichts Gossau vom 20. Februar 1913 ist der Beklagte und Berufungskläger als Vater des von der Berufungsbeklagten am 29. März 1912 geborenen Kindes

Hans Adolf erklärt und dieses Kind ihm mit Standesfolge zugeschrieben worden. Der Beklagte wurde ferner zur Zahlung einer Entschädigung von 250 Fr. für Entbindungskosten zc. an die Klägerin verurteilt.

Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte am 7. Mai 1913 die Appellation an das Kantonsgericht von St. Gallen, wogegen die Klägerin geltend machte, daß der Beklagte im Momente der Appellationserklärung unter Vormundschaft gestanden habe und daher zur selbständigen Einlegung des Rechtsmittels nicht befähigt gewesen sei.

Das Kantonsgericht schützte diese Einrede, indem es feststellte, daß der Beklagte im Momente der Appellationserklärung in der Tat unter Vormundschaft gestanden habe; zwar habe er gegen die Bevormundung bei der zuständigen Behörde (des Kantons Appenzell A.-Rh.) Einsprache erhoben, es sei jedoch von dieser am 5. April 1913 eine provisorische Verfügung in dem Sinne getroffen worden, daß die Entmündigung einstweilen aufrecht zu erhalten sei. Somit sei der Beklagte am 5. Mai, zur Zeit der Appellation, nicht im Besitz der Handlungsfähigkeit gewesen, und es könne daher, da kein höchstpersönliches Recht in Frage komme, auf die Appellation nicht eingetreten werden.

B. — Gegen dieses Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen hat Hermann am 8. Juli 1913 die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache an den kantonalen Richter.

Das Bundesgericht hat, in Erwägung:

1. daß zwar die Frage, ob der Beklagte und Berufungskläger im Momente der Appellationserklärung handlungsfähig gewesen sei, wie auch die Frage, ob die Appellationserklärung eine oneröse Rechts-handlung darstellte, zu deren Vornahme es der Mitwirkung oder Zustimmung des Vormundes bedurfte, endlich die Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um ein höchstpersönliches Recht handelte, das auch von einem Bevormundeten selbständig ausgeübt werden konnte (vergl. Art. 19 Abs. 2 ZGB), an sich Fragen des eidgenössischen Zivilrechtes waren;

2. daß jedoch diese Fragen vom kantonalen Richter lediglich als Präjudizialfragen zu der Frage der Gültigkeit der Appellations-